

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) von Helvetia

## für die bei Leasingverträgen zusätzlich wählbare Ratenabsicherung bei Tod

Ausgabe 11.2024

### 1 Grundlagen der Versicherung

#### 1.1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Leasingvertrag zwischen BANK-now AG (nachfolgend BANK-now genannt) und dem Leasingnehmer;
  - Beitrittserklärung und Kundeninformationen zur fakultativen Versicherung;
  - Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB);
  - subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Der Verständlichkeit wegen wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

#### 1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Zwischen BANK-now als Versicherungsnehmer und Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Helvetia genannt), als Versicherer, besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag mit dem Leasingnehmer (versicherte Person). Die sich aus den vorliegenden AVB ergebenden Versicherungsansprüche richten sich ausschliesslich gegen Helvetia. Im Versicherungsfall besteht kein Versicherungsanspruch der versicherten Person gegenüber BANK-now.

#### 1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden AVB umschreiben die Rechte und Pflichten der versicherten Person bzw. des Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche abschliessend fest.

### 2 Modalitäten der Versicherung

#### 2.1 Versicherte Risiken

Diese Versicherung ist fakultativ, d.h. sie wird auf Wunsch und auf Rechnung der versicherten Person abgeschlossen und beinhaltet die Deckung des Risikos Tod infolge Unfall oder Krankheit.

#### 2.2 Versicherte Person

Versichert sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche den Leasingvertrag mit BANK-now abschliessen. Mehrere Personen sowie juristische Personen können nicht versichert werden.

#### 2.3 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch wahrheitsgetreues Bestätigen, Datieren und Unterzeichnen der Beitrittserklärung durch den Leasingnehmer.

#### 2.4 Eintritts- und Endalter

Die Versicherung beginnt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintrittsalter) und endet spätestens am Tag der Vollendung des 70. Lebensjahres (Endalter).

#### 2.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Übergabe des Fahrzeuges.

#### 2.6 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit ordentlicher oder vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages oder durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 6). Ohne ordentliche oder vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages bzw. ohne Kündigung der Versicherung, endet der Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- a. im Todesfall der versicherten Person;
- b. bei Erreichen des Endalters am Tag nach Vollendung des 70. Lebensjahres;

In Bezug auf lit. a besteht eine Mitteilungspflicht der Erben der versicherten Person an BANK-now.

### 3 Versicherungsleistung

#### 3.1 Leistung bei Tod

##### 3.1.1 Anspruch bei Tod

Helvetia erbringt bei Tod der versicherten Person eine einmalige Kapitalleistung im Umfang der Summe aller noch nicht bezahlten Raten gemäss dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Ratenzahlungsplan inkl. Restwert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Todes bis max. CHF 100'000.– pro Leasingvertrag. Allfällige Zahlungsausstände und Verzugszinsen werden nicht vergütet.

##### 3.1.2 Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall

Es wird keine Todesfallkapitalleistung ausgerichtet bei Tod

- a. infolge Krankheit oder Unfallfolgen, für deren Ursache die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung medizinische Untersuchung und/oder regelmässige ärztliche Behandlung bzw. Kontrolle beanspruchte, oder aufgrund welcher sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben musste;
- b. infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- c. infolge Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 40m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen, Base Jumping; Pferderennen; Bergsteigen (>Grad VI, UIAA) Canyoning und Hochseesegeln;
- d. infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist;
- e. infolge Suizid während den ersten 2 Jahren nach Beginn des Versicherungsschutzes.

### 4 Leistungsanspruch und Prämienzahlung

#### 4.1 Leistungsanspruch

BANK-now als Versicherungsnehmerin ist auf die Versicherungsleistung gegenüber Helvetia anspruchsberechtigt. Diese dient ausschliesslich der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtung der versicherten Person resp. deren Erben aus dem Leasingvertrag gegenüber BANK-now und wird ausschliesslich und direkt an BANK-now ausgerichtet.

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit für Versicherungsansprüche leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

#### 4.2 Unveräusserlichkeit der Ansprüche

Die Leistung aus der vorliegenden Versicherung kann weder verpfändet noch abgetreten werden.

#### 4.3 Prämienzahlung

Die Versicherungsprämien sind Bestandteil der im Rahmen des Leasingvertrages zahlbaren monatlichen Leasingraten. In einem Leistungsfall schliessen die Leistungen von Helvetia die Versicherungsprämien mit ein.

#### 4.4 Überschussbeteiligung

Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Überschüsse.

### 5 Schadenfall

#### 5.1 Obliegenheiten im Schadenfall

Ein eingetretener Schadenfall ist ohne Verzug BANK-now zu melden.

Die Abwicklung aller Schadenfälle wird durch Helvetia bzw. einen von ihr beauftragten Dritten sichergestellt, welcher sich mit der anzeigenden Person umgehend in Verbindung setzt und ihr das Schadenformular zur Anmeldung des Schadenfalls zustellt. Mit dem unterschriebenen Schadenformular sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

#### 5.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Für die Anspruchsprüfung sind zwingend die nachfolgenden Dokumente Helvetia bzw. dem beauftragten Service Provider einzureichen:

##### ■ Vollständig ausgefülltes Schadenformular

- Amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis), welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung nennt, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. Bei Tod durch Unfall ist zusätzlich der Polizeirapport beizubringen.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruchs benötigt werden und der Anspruch anerkannt wird. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von den Erben der versicherten Person zu tragen.

Helvetia ist zudem berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Helvetia bzw. der von ihr beauftragte Service Provider haben das Recht, die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

#### 5.3 Mitwirkungspflicht

Die Erben der versicherten Person sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gehalten, Helvetia bzw. den von ihr beauftragten Service Provider:

- zu ermächtigen, bei Spitälern, Ärzten, Arbeitgebern, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen und bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen sowie diese von der Schweigepflicht zu entbinden;
- umgehend über den früheren Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit oder des Unfalls zu informieren.

Kommen die Erben der versicherten Person einer der vorliegenden Obliegenheiten nicht nach, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht ein und Helvetia ist befugt, die Leistungen bis zur Erfüllung der Obliegenheit zu verweigern.

### 6 Kündigung

Die versicherte Person ist berechtigt, die Versicherung jederzeit ohne Angabe eines Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich per Post an BANK-now AG, SBFK 61, Postfach, 8810 Horgen zu erfolgen. Von einer Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person bleibt der Leasingvertrag unberührt. Kündigt die versicherte Person die Versicherung, während sie Anspruch auf Leistungen hat, endet die Leistungspflicht von Helvetia mit Ablauf der Kündigungsfrist.

### 7 Besondere Bestimmungen

#### 7.1 Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann die Beitrittserklärung zur Versicherung innert 14 Tagen nach Unterzeichnung schriftlich per Post an BANK-now AG, SBFK 61, Postfach, 8810 Horgen ohne Kostenfolge widerrufen. Dies gilt auch, wenn der Beitritt inzwischen angenommen wurde.

#### 7.2 Übertragung an Dritte

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sowohl Helvetia als auch BANK-now gewisse Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen dieser Versicherung an externe Dritte, insbesondere an die Financial & Employee Benefits Services (febs) AG in Winterthur auslagern bzw. übertragen können.

#### 7.3 Datenschutz

Helvetia bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bei BANK-now oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten.

Die versicherte Person kann jederzeit eine Mitteilung oder Berichtigung einer sie betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der versicherten Person sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt.

Persönliche Angaben, die für die Abwicklung der vorliegenden Versicherung gemacht werden, sowie die im Zuge eines Leistungsfalles einzureichenden Daten werden von Helvetia bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung sowie der Behandlung und Abwicklung von Schadenfällen geführt.

Helvetia bzw. die von ihr beauftragten Dritten sowie BANK-now sind befugt, die für die Vertragsabwicklung notwendigen Informationen und Daten auszutauschen, zu bearbeiten und zu übertragen. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer sowie Gerichte, Behörden und Ämter weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (SR 235.1). Weitere und aktuelle Informationen zum Datenbearbeitung finden sich unter [www.helvetia.ch/datenschutz](http://www.helvetia.ch/datenschutz)

#### **7.4 Mitteilungen und Anzeigen**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich per Post an BANK-now AG, SBFK 61, Postfach, 8810 Horgen erfolgen. Helvetia lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle ab, soweit von Seiten Helvetia kein Fehlverhalten vorliegt. Informationen über die Risiken der digitalen Kommunikation sind im Internet unter [www.helvetia.ch/datenschutz](http://www.helvetia.ch/datenschutz) abrufbar. Für Helvetia bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Financial & Employee Benefits Services (febs) AG oder Helvetia zugegangen sind. Erklärungen und Mitteilungen an die versicherte Person oder ihre Rechtsnachfolger sind gültig, wenn sie an die letzte angegebene Korrespondenzadresse versandt worden sind.

#### **7.5 Steuern**

Die Versicherungsleistung ist von den Erben der versicherten Person nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.

#### **7.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Auf die vorliegende Versicherung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische Wohnsitz der versicherten Person, der Sitz des Versicherungsnehmers (BANK-now) oder der Versicherer (Helvetia).